
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.04.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.02.2001

3. Instanz

Datum	05.03.2002
-------	------------

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Februar 2001 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 28. April 1999 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Beklagte für Entschädigung des Arbeitsunfalles des Beigeladenen vom 15. März 1995 zuständig ist. Die Beklagte hat dem Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist, ob die klagende Bau-BG oder die beklagte Holz-BG zuständig für die Entschädigung der Folgen des Arbeitsunfalles des Beigeladenen am 15. März 1995 ist.

Der Beigeladene ist der Bruder der landwirtschaftlichen Unternehmerin W.S. Diese wollte ihr durch Blitzschlag teilweise abgebranntes landwirtschaftliches Anwesen wieder aufbauen. Das dafür benötigte Bauholz sollte aus von ihr selbst gestelltem Holz der Sägewerksunternehmer J.D. (Ein-Mann-Unternehmen) stammen.

Bei diesen SÄgearbeiten wollte der Beigeladene unentgeltlich helfen, um fÄ¼r seine Schwester eine Kostenersparnis von ca 1.600 bis 1.800 DM zu erzielen und einen Abschluss der SÄgearbeiten innerhalb von 14 Tagen zu erreichen. Am zweiten Tag der Arbeiten verunglÄ¼ckte der Beigeladene schwer.

Die KlÄgerin Ä¼bernahm die berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung und erbrachte fÄ¼r einen gewissen Zeitraum Rentenleistungen. Erstmals mit Schreiben vom 4. Juli 1995 verlangte sie von der Beklagten die Erstattung ihrer bisher entstandenen Leistungsaufwendungen. Weitere Erstattungsverlangen folgten unter dem 20. Juni und 29. August 1996. Ihre auf Feststellung der ZustÄndigkeit der Beklagten fÄ¼r die EntschÄdigung des Arbeitsunfalles des Beigeladenen gerichtete â am 2. Dezember 1997 erhobene â Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts vom 28. April 1999 und des Landessozialgerichts â LSG â vom 22. Februar 2001). Zur BegrÄndung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÄ¼hrt, der Beigeladene sei gemÄÄ § 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wie ein nach Abs 1 Versicherter tÄchtig gewesen, und zwar im auf den Wiederaufbau des landwirtschaftlichen Anwesens gerichteten Betrieb seiner Schwester. Dies folge daraus, dass die Handlungstendenz des Beigeladenen ausschlie¼lich darauf gerichtet gewesen sei, seiner Schwester beim kostengÄnstigen und schnellen Wiederaufbau des Anwesens zu helfen. GegenÄber dem SÄgewerksunternehmer habe der Beigeladene dagegen keinerlei Zwecke oder Absichten verfolgt. Dass das im SÄgewerk geschnittene Holz dazu bestimmt gewesen sei, bei dem Wiederaufbau des Bauernhofs verwendet zu werden, sei Grund genug, um die ZustÄndigkeit der KlÄgerin zu begrÄnden, in deren Versicherungslast UnfÄlle bei den Eigenbauarbeiten gefallen wÄren.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÄ¼gt die KlÄgerin die Verletzung der [Ä§Ä§ 539 Abs 2, 539 Abs 1 Nr 1, 646, 658 Abs 1](#) und 2 RVO. ZustÄndiger TrÄger fÄ¼r die EntschÄdigung des Arbeitsunfalles des Beigeladenen sei nicht sie, sondern die Beklagte. Das LSG verkenne den Unterschied zwischen Motiv und Handlungstendenz. Die unfallbringenden Arbeiten im SÄgewerk stellten aus der Sicht des Beigeladenen eine ernstliche, wesentlich dem Unternehmen des SÄgewerks dienende TÄtigkeit dar. Mit seinen Hilfsarbeiten habe der Beigeladene eine TÄtigkeit ausgeÄbt, die ihrer Art nach typischerweise von Personen verrichtet werde, die zu dem SÄgewerksunternehmen in wirtschaftlicher AbhÄngigkeit stÄnden. Zwar sei das Motiv des Beigeladenen gewesen, die Kosten der SÄgearbeiten fÄ¼r seine Schwester zu senken. Bei AbwÄgung der von dem Beigeladenen objektiv erbrachten Leistungen ergebe sich jedoch, dass seine Handlungstendenz fremdwirtschaftlich darauf gerichtet gewesen sei, die Belange des SÄgewerksunternehmers zu fÄ¼rdern. Auch objektiv habe er den Zweck des SÄgewerksunternehmens gefÄ¼rdert, und zwar im Sinne einer schnelleren und leichteren DurchfÄ¼hrung der SÄgearbeiten. Die unfallbringende TÄtigkeit des Beigeladenen habe auch dem wirklichen bzw mutma¼lichen Willen des SÄgewerksunternehmers entsprochen. Schlie¼lich habe es sich objektiv nicht um Bauarbeiten, sondern um SÄgearbeiten gehandelt. HierfÄ¼r sei aber ausschlie¼lich die Beklagte, nicht aber die KlÄgerin sachlich zustÄndig.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Februar 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 28. April 1999 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte für die Entschädigung des Arbeitsunfalles des Beigeladenen vom 15. März 1995 zuständig ist.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -).

II

Die Revision ist begründet. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist nicht die Klägerin, sondern die Beklagte für die Entschädigung des Arbeitsunfalles des Beigeladenen am 15. März 1995 zuständig. Dies hat der Senat festzustellen, denn die Feststellungsklage ist gemäß [Â§ 55 Abs 1 Nr 2 SGG](#) zulässig ([BSGE 15, 52, 54 = SozR Nr 28 zu Â§ 55 SGG](#)). Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin ihre Erstattungsansprüche gegen die Beklagte durch eine allgemeine Leistungsklage verfolgen wollte (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, [Â§ 55 RdNr 19b](#)). Zudem ist die Klägerin mit ihren Erstattungsansprüchen auch nicht gemäß [Â§ 111](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen, weil sie schon im Juli 1995 erstmals und danach laufend Erstattungsansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht hat. Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Die Zuständigkeit für die Entschädigung des Arbeitsunfalls des Beigeladenen beurteilt sich noch nach den Vorschriften der RVO, weil der die Entschädigungspflicht auslösende Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, [Â§ 212 SGB VII](#)).

Die sachliche Zuständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft (BG) richtet sich grundsätzlich nach Art und Gegenstand des Unternehmens, nicht dagegen nach der natürlichen oder juristischen Person des Unternehmers (BSG [SozR 3-2200 Â§ 664 Nr 2](#) mwN). Geht es um die Entschädigung eines Arbeitsunfalles, folgt die Zuständigkeit aus Art und Gegenstand des Unternehmens, in dem sich der Arbeitsunfall ereignet hat. Dieser für Arbeitsunfälle der auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten ([Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO](#)) geltende Grundsatz ist gleichermaßen auf die Arbeitsunfälle anzuwenden, die Personen erleiden, die wenn auch nur vorübergehend wie ein nach [Â§ 539 Abs 1 RVO](#) Versicherter tätig werden ([Â§ 539 Abs 2 RVO](#)).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt die

Vorschrift des [Â§ 539 Abs 2 RVO](#) fÃ¼r den Versicherungsschutz einer wie nach [Â§ 539 Abs 1 Nr 1](#) versichert tÃ¤tigen Person voraus, dass es sich um eine ernstliche, dem in Betracht kommenden fremden Unternehmen zu dienen bestimmte TÃ¤tigkeit handelt, die dem wirklichen oder mutmaÃ¼lichen Willen des Unternehmers entspricht und ungeachtet des Beweggrundes fÃ¼r den Entschluss, tÃ¤tig zu werden, unter solchen UmstÃ¤nden tatsÃ¤chlich geleistet wird, dass sie einer TÃ¤tigkeit auf Grund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¤hnlich ist (s BSG [SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 15](#); Brackmann/Wiester, SGB VII, 12. Aufl, [Â§ 2 RdNr 804, 818 ff](#) jeweils mwN). Bei einer TÃ¤tigkeit gemÃ¤Ã [Â§ 539 Abs 2 RVO](#) braucht eine persÃ¶nliche oder wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit vom unterstÃ¤tzten Unternehmen nicht vorzuliegen. Entscheidend ist, ob nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit diese beschÃ¤ftigtenÃ¤hnlich ausgeÃ¼bt wird. Die TÃ¤tigkeit muss in einem inneren Zusammenhang mit dem unterstÃ¤tzten Unternehmen stehen. Denn nicht alles, was einem Unternehmen objektiv nÃ¼tzlich und der Art der Verrichtung nach Ã¼blicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugÃ¤nglich ist, wird fÃ¼r das Unternehmen und in beschÃ¤ftigtenÃ¤hnlicher TÃ¤tigkeit verrichtet. Das BSG hat vielmehr der mit dem Tun â selbst wenn es objektiv beschÃ¤ftigtenÃ¤hnlich ist â verbundenen Handlungstendenz der betreffenden Person, so wie erstere in den gesamten objektiven UmstÃ¤nden des Falles ihre BestÃ¤tigung findet, eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen, um den Versicherungsschutz nach [Â§ 539 Abs 2 RVO](#) zu bejahen. Die von den â unerheblichen â BeweggrÃ¼nden fÃ¼r den Entschluss, tÃ¤tig zu werden, zu unterscheidende Handlungstendenz zeigt an, welches Unternehmen in erster Linie und wesentlich unterstÃ¼tzt wird. Bei der unfallbringenden TÃ¤tigkeit muss diese Handlungstendenz wesentlich auf die Belange des als unterstÃ¼tzt geltend gemachten Unternehmens gerichtet sein, damit die Handlung Ã¼berhaupt als beschÃ¤ftigtenÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r dieses Unternehmen gewertet werden kann (BSG Urteile vom 13. Oktober 1993 â [2 RU 53/92](#) â HV-Info 1993, 2626 und vom 1. Juli 1997 â [2 RU 32/96](#) â HVBG-Info 1997, 2728 = USK 9799).

Diese GrundsÃ¤tze finden nicht nur Anwendung, wenn â wie hier â fraglich ist, welchem von mehreren Unternehmen eine beschÃ¤ftigtenÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, sondern auch in den FÃ¤llen, in denen die unfallbringende TÃ¤tigkeit abzugrenzen ist, entweder als beschÃ¤ftigtenÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit oder als unternehmerische oder unternehmerÃ¤hnliche und damit eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeit im eigenen Unternehmen (BSG Urteile vom 24. MÃ¤rz 1998 â [B 2 U 21/97 R](#) â HVBG-Info 1998, 1270 und vom 13. Oktober 1993 aaO).

Die unfallbringende TÃ¤tigkeit des Beigeladenen in dem SÃ¤ngewerksbetrieb ist schon deshalb der Beklagten und nicht der KlÃ¤gerin zuzurechnen, weil sie sich nur gegenÃ¼ber dem SÃ¤ngewerksunternehmer, nicht aber gegenÃ¼ber der privaten Bauherrin, als beschÃ¤ftigtenÃ¤hnlich dargestellt hat. [Â§ 7](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) definiert BeschÃ¤ftigung als nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Kennzeichnend hierfÃ¼r ist, dass der Betreffende seine TÃ¤tigkeit abhÃ¤ngig und weisungsgebunden ausÃ¼bt (vgl BSG Urteil vom 26. Mai 1982 â [2 RU 67/80](#) â USK 8266; Brackmann/Wiester, aaO, [Â§ 2 RdNr 27 ff](#); Schmitt, SGB VII, [Â§ 2 RdNr 5 ff](#) jeweils mwN). Entscheidend ist die persÃ¶nliche â nicht unbedingt auch wirtschaftliche â AbhÃ¤ngigkeit sowie die

Pflicht, fremde Anordnungen auszuführen, die Arbeit auf einer fremden Arbeitsstätte mit fremden Materialien und Werkzeugen auszuüben und der Überwachung und Einteilung der Arbeitszeit und Arbeitsfolge durch andere zu unterliegen (vgl Brackmann/Wiester, aaO).

Dass die unfallbringende Tätigkeit des Beigeladenen nur gegenüber dem SÄnggewerksunternehmer beschÄftigtenÄhnlich ist, beruht auf dem Umstand, dass diese Verrichtungen auf dem BetriebsgelÄnde des SÄnggewerkes stattfanden, spezifische SÄnggearbeiten ausgefÄhrt wurden, der Beigeladene sich in den ÄuÄeren Ablauf dieser dort Äblichen Arbeit eingefÄgt hatte und dabei einem Weisungsrecht des SÄnggewerksunternehmers im oben genannten Sinne unterlag. Dies ist den Ä wenn auch insoweit nicht ausdrÄcklichen Ä Feststellungen des LSG zu entnehmen. Unerheblich fÄr eine beschÄftigtenÄhnliche TÄtigkeit Ä nur Ä gegenÄber dem SÄnggewerksunternehmer ist die Frage, ob dieser Unternehmer fÄr den Fall, dass der Beigeladene nicht geholfen hÄtte, einen Helfer fest eingestellt hÄtte. Selbst wenn das nicht der Fall gewesen wÄre, Ändert das nichts daran, dass die HelfertÄtigkeit des Beigeladenen nahezu alle fÄr einen abhÄngig BeschÄftigten typischen Merkmale im VerhÄltnis zu dem SÄnggewerksunternehmer erfÄllte. DemgegenÄber lassen sich diese Merkmale gegenÄber der privaten Bauherrin nicht feststellen. Es kann ohne entsprechende tatsÄchliche Feststellungen des LSG nicht als allgemein bekannt angenommen werden, dass es Äblich ist, dass ein Bauherr Helfer anstellt, die ihrerseits auÄerhalb der Baustelle zur anderweitigen UnterstÄtzung des Bauherrn lÄngerfristig eingesetzt werden. Gedankliches Vorbild kÄnnte insoweit allenfalls die sog ArbeitnehmerÄberlassung sein, wo ein fest angestellter Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber gegen Entgelt an ein drittes Unternehmen ausgeliehen wird. Der Annahme einer derartig geprÄgten beschÄftigtenÄhnlichen Stellung des Beigeladenen gegenÄber seiner Schwester steht jedoch entgegen, dass der Beigeladene seine Mithilfe im SÄnggewerk zur UnterstÄtzung seiner Schwester aus freien StÄcken angeboten hatte und insofern eher unternehmerÄhnlich tÄtig geworden ist. Im Äbrigen stellt sich die TÄtigkeit des Beigeladenen im SÄnggewerk gegenÄber der privaten Bauherrin auch als verwandtschaftliche Ä finanzielle Ä Hilfeleistung im weiter gehenden Sinne dar (vgl Brackmann/Wiester, aaO, Ä§ 2 RdNr 854 ff; Schmitt, SGB VII, Ä§ 2 RdNr 136 jeweils mwN).

Davon abgesehen war Ä wie den Feststellungen des LSG zu entnehmen ist Ä die Handlungstendenz des Beigeladenen in erster Linie und unmittelbar auf die DurchfÄhrung der SÄnggewerksarbeiten im SÄnggewerk selbst gerichtet. Dort wurde er tÄtig und verrichtete die dort anfallende spezifische Arbeit. Die Absicht des Beigeladenen, seine Schwester dadurch zu unterstÄtzen, dass sich durch seine Mithilfe bei den SÄnggearbeiten der Werklohn um bis zu 1.800 DM verringerte und das Bauholz schneller zur VerfÄgung stand, ist als fÄr die Abgrenzung der ZustÄndigkeiten unerhebliches Motiv seines Handelns (vgl Urteil des BSG vom 13. Oktober 1993 Ä [2 RU 53/92](#) Ä HV-Info 1993, 2626; Brackmann/Wiester, aaO, Ä§ 2 RdNr 827 mwN) anzusehen.

Nach alledem musste die Revision der KlÄgerin Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024